

Der Bundesrath hatte die Verträge mit einer dem Art. 78 der Bundesverfassung entsprechenden (zwei Drittel-)Mehrheit gebilligt (Sten. Ber. des nordd. Reichst. 1870, auß. Ers., Anl. Nr. 6, S. 3 ff.). Hierauf beantragte der Bundesrath des Norddeutschen Bundes im Einvernehmen mit den Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen durch Schreiben des Bundeskanzlers vom 9. December 1870 (Drucksachen des Reichstages, Actenstück Nr. 31, S. 114) beim Reichstag, zu genehmigen, daß der zum 1. Januar 1871 geschlossene Deutsche Bund den Namen „Deutsches Reich“ führen sollte, und daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes durch den König von Preußen mit der Führung des Titels eines Deutschen Kaisers verbunden würde. Dieser Antrag wurde in zwei, am 10. December abgehaltenen Sitzungen in dreimaliger Berathung angenommen (Sten. Ber. S. 167 ff., S. 181 ff.). Die Proclamation der Herstellung der Kaiserwürde erfolgte durch König Wilhelm im Spiegelsaal des Schlosses zur Versailles (Proclamation im preuß. Staatsanzeiger Nr. 19 vom 1871).

Die Zerstreung der Grundlagen der Verfassung des Deutschen Reiches in einem Bundesgelehrte und in den Novemberverträgen, sowie die Absicht, die Terminologie der Ausdrücke „Deutsches Reich“ und „Deutscher Kaiser“ durchzuführen, veranlaßten am 11. März 1871 die Einbringung des Entwurfs, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches, welchem als Anlage die „Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich“ beigegeben war (Sten. Ber. des Reichst. 1871, I. Session, Bd. III, Actenstück Nr. 4, S. 1 ff.). Die Motive zu diesem Entwurf, der als Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 (R.-G.-Bl. S. 63) zur Verabschiedung gelangte, äußern darüber:

„Die(ße) Zerstreung der Grundlagen, auf welchen der politische Zustand Deutschlands beruht, ist ein Uebelstand, welcher dadurch noch fühlbarer wird, daß der Vertrag vom 23. November v. J. (mit Bayern) mehrere Bestimmungen der am 15. desselben Monats vereinbarten Verfassung nur ungenau wiedergeben konnte, und daß die dadurch herbeigeführte Incongruenz wichtiger Vorschriften, ungeachtet der vorsorglichen Verabredung unter Art. XV des Schlußprotocolls vom 23. November v. J., zu Mißverständnissen führen kann. Die Zusammenfassung der in diesen vier Urkunden enthaltenen Verfassungsbestimmungen in einem einzigen Document ist daher ein nicht zu verkennendes Bedürfnis.“

Der Abgeordnete Lasker bemerkte bei der Berathung (Sten. Ber. S. 95): „Selbst wenn ein Irrthum in dieser Redaction sich mitunter einschleichen sollte, selbst wenn irgend ein Satz vielleicht durch diese Redaction nicht die passende Stelle bekommt, so wird man doch in Zukunft bei jedem durch die Worte nicht ausgetragenen Zweifel das Recht haben, zurückzugehen auf die Verträge, die wir genehmigt haben, als auf ein gewisses Aufklärungsmaterial, während aus dem Umstande, daß wir die Redaction so oder anders heute gefaßt haben, nicht ohne Weiteres hervorgehen wird, daß wir das bestehende Recht haben ändern wollen.“ Nach diesen und anderen Erklärungen war durch die Verfassungsurkunde vom 16. April 1871, abgesehen von zwei unwesentlichen Ausnahmen bei Art. 8 und Art. 52, eine sachliche Aenderung des bestehenden Rechts nicht beabsichtigt und nicht herbeigeführt¹. Das Publicationsgesetz vom 16. April 1871 schreibt vor, daß an die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge mit dem 4. Mai 1871 die neu formulirte „Verfassungsurkunde“ für das Deutsche Reich tritt. Dieselbe soll also in ihrem materiellen Inhalt keine neue Verfassung, sondern nur eine berichtigte Beurkundung sein².

Aber wenn auch die Verfassung vom 16. April 1871 in materieller Hinsicht nur eine berichtigte Beurkundung des damals gültigen Rechtszustandes gewesen ist, und wenn man in Zweifels- und Streitfällen auf ihre Quellen, insbesondere die November-

¹ Ebenda Seydel, Comm., S. 13, Absatz, | ² C. Mejer, Einleitung, S. 334.
I, S. 45 ff.